OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700609/8/MB/NF**

Datum: **Linz, 16. Juni 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der O E J, StA Nigeria, vormals x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. August 2019, GZ: VStV/918301852701/2018, wegen einer Übertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. März 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat Kosten in der Höhe von 1.000 Euro für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. August 2019, GZ: VStV/918301852701/2018, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) wegen einer Übertretung nach § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz – FPG verhängt, da sie sich von 16.7.2019 bis 26.8.2019 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Gegen die Strafverfügung vom 07.12.2018 erhoben Sie innerhalb der offenen Frist Einspruch durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung.
In der Stellungnahme gaben Sie folgendes an: Ausdrücklich wird bestritten, dass die Beschuldigte nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig ist. Dazu ist auszuführen, dass das Asylverfahren der Beschuldigten rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Beschuldigte hat allerdings am x ein Kind geboren, nämlich den mj. E J W. Es wurde ein Antrag auf internationalen Schutz für das Kind gestellt. Dem mj. E J W kommt daher eine Aufenthaltsberechtigung nach den Bestimmungen des Asylgesetzes zu. Dieser Schutz gilt damit auch der Beschuldigten.
Mit Bescheid des BFA OÖ vom 29.4.2019 wurde der Antrag auf internationalen Schutz betr. des mj. Kindes abgewiesen.
Gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.
Gemäß § 31(1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,
1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung

oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht vollständig anwendet, und § 18 Abs. 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher" eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. h AuslBG vom sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student" eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind, oder
9. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt
Unzweifelhaft steht fest, dass Sie Fremder im Sinne des Fremdengesetzes sind, da Sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie sich vom 16.07.2019 bis 27.08.2019 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet der Republik Österreich aufhielten.
Es steht fest, dass Sie im angeführten Zeitraum nicht im Besitz einer Berechtigung im Sinne des § 31 FPG waren. Der illegale Aufenthalt stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 120 Abs. 1a iVm § 31 Abs. 1 FPG dar, für die Sie sich zu verantworten haben. Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.
Das FPG enthält keine Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. (Ungehorsamsdelikt).
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes

hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.
Sie verharrten somit im Bundesgebiet und haben alleine dadurch schon fahrlässig gehandelt, zumal eine mit der Rechts- und Werteordnung vertraute Person hier schon ohne weiteres die tatsächliche rechtliche Lage erfasst und sich dementsprechend verhalten hätte.
Sie vertrauten offenbar lediglich darauf nicht abgeschoben zu werden, ohne die rechtlichen Gegebenheiten anzuerkennen.
Es ist somit vom Vorliegen auch der subjektiven Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens auszugehen.
Dabei übersehen Sie aber, dass es durchaus ihre Pflicht gewesen wäre, aktiv die Ausreise aus dem Bundesgebiet zu betreiben, denn es konnte Ihnen sehr wohl zugemutet werden, sich um die Beendigung eines rechtswidrigen Zustandes zu bemühen. Von unbedeutenden Folgen der Tat zu sprechen wäre nicht nachvollziehbar, da Sie die Bedeutung und den Schutzzweck fremdenpolizeilicher Normen zu missverstehen scheinen, zumal es sich bei Folgen einer Tat nicht nur um materielle, sondern vielfach auch um immaterielle handelt, denen keinesfalls eine untergeordnete Rolle zugemessen werden kann. Der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen ist nicht nur gesetzlich, gesellschaftlich und höchstgerichtlich abgesichert, sondern sollte auch Ihnen verstärkt zugänglich werden. Von einem geringfügigen Verschulden kann also ebenfalls nicht ausgegangen werden.
Wenn Fremde illegal im Bundesgebiet aufhältig sind und somit die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen versuchen, läuft dies zweifellos einem geordnetem Fremdenwesen zuwider und ist nicht zu tolerieren.
Überdies würde es dazu führen, dass Fremde, die die fremdenrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen beachten, letztlich schlechter gestellt wären, als Fremde, die Ihren Aufenthalt lediglich durch Verharren im Bundesgebiet erzwingen, was in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen Differenzierung der Fremden untereinander führen würde.
Für die erkennende Behörde steht fest, dass Sie sich tatsächlich im angeführten Zeitraum unrechtmäßig im Bundesgebiet von Österreich aufhielten und somit gegen die angeführten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen hat, besteht ein hohes Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften durch die Normadressaten im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Ordnung.
Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben Bedacht zu nehmen.
Die Beschwerdeführerin hat die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 aus Gründen des Art. 8 EMRK beantragt. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz

der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.
Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass sich der Aufenthalt der Beschwerdeführerin nach illegaler Einreise zunächst auf einen im Ergebnis unbegründeten Asylantrag stützte, und dass sich die Beschwerdeführerin seit dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens im Jahr 2009, und damit seit über neun Jahren, illegal im Bundesgebiet aufhält. Trotz aufrechter Rückkehrentscheidung (iSv § 75 Abs. 23 AsylG 2005) ist die Beschwerdeführerin ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen. Die Beschwerdeführerin hält sich somit seit 2009 in Österreich auf, wobei sie beinahe drei Jahre untertauchte und dadurch ihre rechtskräftig als zulässig festgestellte Abschiebung nach Nigeria verhinderte.
Die im Wesentlichen erst nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens begründeten Integrationsaspekte werden daher dadurch relativiert, dass diese überhaupt erst durch die Missachtung der gegen die Beschwerdeführerin ergangenen Ausweisung bzw. Rückkehrentscheidung erreicht werden konnte (vgl. auch VwGH 30.06.2016, Ra 2016/21/0165, Rn. 24).
Sie lebt mit ihren vier Kindern derzeit in x. Ihr Lebensgefährte und gleichzeitig Kindesvater verfügt über einen spanischen Aufenthaltstitel und besucht die Familie nur zeitweise für zwei bis drei Wochen.
Die Beschwerdeführerin verdient sich grundsätzlich ihren Lebensunterhalt mit Babysitting und Hairstyling und ist somit selbstständig tätig. Darüber hinaus ist sie Mitglied einer afrikanischen Kirche in Linz und pflegt freundschaftlichen Kontakt zu ein paar Österreichern, insbesondere ebenfalls Mitgliedern der christlichen Gemeinde. Die Beschwerdeführerin zeigt dadurch und durch die vorgelegten Unterstützungserklärungen durchaus Integrationsbemühungen auf.
Darüber hinaus beschränkt sich aber ihre Integration in Österreich auf den Umstand, dass sie Deutsch, trotz ihres beinahe 10-jährigen Aufenthaltes in Österreich, lediglich auf Niveau A1 spricht. Ihre integrativen Bemühungen sind auch in Anbetracht der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu relativieren. Selbst die Umstände, dass ein Fremder perfekt Deutsch spricht sowie sozial vielfältig vernetzt und integriert ist, stellen keine über das übliche Maß hinausgehenden Integrationsmerkmale dar (Hinweis E 26.1.2009, 2008/18/0720).
Die strafgerichtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin hat im Rahmen der Interessenabwägung weder eine Stärkung der persönlichen Interessen noch eine Schwächung des die aufenthaltsbeendende Maßnahme gebietenden öffentlichen Interesses zur Folge (VwGH 14.03.2000, 98/18/0412).
Dementgegen kann auch nach wie vor vom Bestehen einer Bindung der Beschwerdeführerin an ihren Heimatstaat Nigeria ausgegangen werden. Die Beschwerdeführerin lebte dort bis zu ihrer Ausreise und erfuhr dort ihre Hauptsozialisierung. Sie spricht auch noch ihre Muttersprache und kann davon ausgegangen werden, dass sie nach wie vor die lokale Eigenheit und Gebräuche ihres Herkunftsstaates kennt. Von einer vollkommenen Entwurzelung der Beschwerdeführerin kann somit nicht ausgegangen werden.
Zudem kann das Familienleben in Nigeria weitergeführt werden. Alle Familienangehörige sind nigerianische Staatsbürger und befinden sich alle Kinder der Beschwerdeführerin im anpassungsfähigen Alter, sodass auch ihnen eine gemeinsame Rückkehr mit ihrer Mutter nach Nigeria zugemutet werden kann. Des Weiteren ist die Beschwerdeführerin in Österreich als Hairstylistin bzw. Babysitterin selbstständig erwerbstätig und war sie auch vor ihrer Ausreise aus Nigeria bereits als Friseurin tätig. Es kann daher davon ausgegangen

werden, dass es ihr auch bei ihrer Rückkehr nach Nigeria möglich sein wird, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder zu bestreiten.
Darüber hinaus wird auch das Gewicht der privaten Interessen der Beschwerdeführerin dadurch gemindert, dass sie in einem Zeitpunkt entstanden, als sie sich ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst war (vgl VwGH 19.02.2009, 2008/18/0721; 30.04.2009, 2009/21/0086; VfSIg. 18.382/2008 mHa EGMR 24.11.1998, 40.447/98, Mitchell; EGMR 11.04.2006, 61.292/00, Useinov)
Die Beschwerdeführerin musste sich seit der negativen Entscheidung ihres Antrages auf internationalen Schutz vom 10.06.2009 bewusst sein, dass ihr Verbleib in Österreich nicht gesichert ist. Auch musste sie sich bewusst sein, dass ihre berufliche und soziale Verfestigung auf einem unsicheren Aufenthaltsstatus beruht.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens¬und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Insbesondere unter Berücksichtigung der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, ist die verhängte Strafe als angemessen zu bezeichnen. Ein geordnetes Fremdenwesen ist für Österreich von eminentem Interesse. Dies umso mehr in einer Zeit, in der ein anhaltend hoher Migrations- und Zuwanderungsdruck zu verzeichnen ist. Den für die Einreise und den Aufenthalt von Fremden getroffenen Regelungen und deren Befolgung durch die Normadressaten kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein sehr hoher Stellenwert zu.
Die verhängte Geldstrafe ist schuld- und tatangemessen.
Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass es sich hier um die Mindeststrafe für Übertretungen nach § 120 Abs. 1a FPG handelt, der Strafrahmen wurde also nicht ausgeschöpft.
Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen und kein Einkommen beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„In außen bezeichneter Verwaltungsstrafsache erhebt die außen bezeichnete Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.8.2019, GZ: VStV/918301852701/2018 welcher dem Beschwerdefuhrerinnenvertreter am 27.8.2019 zugestellt wurde, binnen offener Frist
BESCHWERDE
an das Verwaltungsgericht.

Der angefochtene Bescheid verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem einfach gesetzlich gewährleisteten Recht bei Nichtvorliegen eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes nicht bestraft zu werden. Darüber hinaus verletzt das angefochtene Straferkenntnis die Beschwerdeführerin in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung Fremder untereinander.

I.) Sachverhalt:

Mit Strafverfügung vom 7.12.2018 wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie halte sich seit 24.10.2018 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf und sei die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid vom 20.3.2015 erlassene Rückkehrentscheidung mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9.10.2018 abgewiesen worden und sei die Rückkehrentscheidung daher seit 9.10.2018 rechtskräftig und durchsetzbar. Die Frist für die freiwillige Ausreise (23.10.2018) hätte die Beschwerdeführerin ungenutzt verstreichen lassen und halte sie sich zumindest seit 14.10.2018 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Gegen diese Strafverfügung hat die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter fristgerecht Einspruch erhoben und eine Stellungnahme erstattet und ausgeführt, dass die Beschuldigte am x ein (weiteres) Kind geboren hat, welchem aufgrund der Bestimmungen des § 17a Abs 3 AsylG bereits mit Geburt ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz zugekommen ist. In Verbindung mit § 34 Abs 1 Z 3 AsylG kam damit auch der Beschwerdeführerin ein vorläufiges Aufenthaltsrecht zu.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl OÖ vom 29.4.2019 wurde der Antrag auf internationalen Schutz betreffend das jüngste Kind der Beschwerdeführerin abgewiesen. Dagegen hat die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde an das BVwG erhoben. Diese Beschwerde wurde mit mündlich verkündetem Erkenntnis des BVwG vom 15.7.2019, GZ: 1411 1406413-2/28E als unbegründet abgewiesen, jedoch wurde der Beschwerdeführerin keine ordnungsgemäße Niederschrift über die Verhandlung vor dem BVwG ausgehändigt, sondern lediglich eine nicht unterfertigte Niederschrift. Die Beschwerdeführerin hat in diesem Verfahren vor dem BVwG zwischenzeitig einen Antrag auf Zustellung einer Niederschrift über die am 15.7.2019 vor dem BVwG stattgefundene Verhandlung beantragt und vorsichtshalber auch einen Wiedereinsetzungsantrag hinsichtlich des Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 VwGVG. Über diese Anträge wurde bislang nicht entschieden.

Ob sich die Beschwerdeführerin derzeit legal oder illegal in Österreich aufhält oder Schutz nach den Bestimmungen des AsylG genießt, lässt sich derzeit nicht gesichert feststellen.

Ohne nach dem Einspruch der Beschwerdeführerin vom 17.12.2018 auch nur irgendein Ermittlungsverfahren einzuleiten, hat die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis erlassen.

II.) Begründung:

a) Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt darin, dass die belangte Behörde offenbar vor Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses keine Sachverhalts ermittlungen zur Feststellung des wesentlichen Sachverhaltes durchgeführt hat. Dies zeigt sich schon daraus, dass im Straferkenntnis auf Seite 1 angeführt ist, „die Entscheidung des BVwG war mit 15.7.2019 rechtskräftig", ohne anzuführen, um welche Entscheidung des BVwG es sich dabei handeln soll und wurde dabei auch die Aktenzahl nicht angeführt. Offenbar hat sich die belangte Behörde hier ausschließlich auf irgendwelche Eintragungen in der EDV der Behörde verlassen, ohne dies zu überprüfen. Hätte die belangte Behörde die betreffenden Verwaltungsakten betreffend die Beschwerdeführerin vor Erlassung des Straferkenntnisses beigeschafft, hätte die Behörde festgestellt, dass das Erkenntnis des BVwG vom 15.7.2019 zu GZ des BVwG 1411 1406413-2/28E zwar formell aber nicht materiell rechtskräftig ist.

Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wäre daher jedenfalls bis zur auch materiellen Rechtskraft des Erkenntnisses des BVwG zu unterbrechen gewesen. Vor Eintritt der materiellen Rechtskraft ist nicht beurteilbar, ob sich die Beschwerdeführerin nun im nunmehr vorgeworfenen Zeitraum vom 16.7.2019 bis 26.8.2019 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

b) Wie das angefochtene Straferkenntnis richtig ausführt, genügt hinsichtlich des Verschuldens zur Strafbarkeit bereits fahrlässiges Verhalten.

Zur Frage, ob fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vorliegt, wurden von der belangten Behörde keinerlei Sachverhaltsermittlungen angestellt, insbesondere wurde dazu die Beschwerdeführerin, welcher nunmehr ein gänzlich anderer Zeitraum eines illegalen Aufenthaltes, als in der ursprünglichen Strafverfügung vorgeworfen, vorgehalten wird, nicht einmal einvemommen oder ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Wäre vor Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben worden, sich zum nunmehrigen Tatvorwurf zu äußern, hätte die Beschwerdeführerin angeben können, dass ihr bereits vor Jahren ihr nigerianischer Reisepass vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl abgenommen wurde und sie seither über keinerlei Identitätsnachweis verfügt, sodass ihr eine Ausreise aus Österreich auf legalem Weg nicht möglich war. Weiters hätte sie darlegen können, dass ihre insgesamt vier Kinder auch deswegen keine nigerianischen Reisepässe ausgestellt erhalten haben können, da sie selbst vor der nigerianischen Botschaft in Österreich ihre eigene Identität nicht hat nachweisen können.

Weiters hätte die Beschwerdeführerin darlegen können, dass sie bereits mehrfach die Ausfolgung ihres sichergestellten Reisepasses beantragt hat, um für sich und die Kinder Reisepässe bei der nigerianischen Botschaft zu beantragen. Weiters hätte die Beschwerdeführerin darlegen können, dass sie auch nach Verkündung des Erkenntnisses des BVwG am 15.7.2019 mit der nigerianischen Botschaft Kontakt aufgenommen hat, um endlich ein Reisedokument zu erlangen, jedoch ihr dabei seitens der nigerianischen Botschaft mitgeteilt wurde, sie benötige zur Ausstellung eines neuen Reisepasses das Original des zwischenzeitig abgelaufenen, vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sichergestellten Reisepasses.

Hätte die belangte Behörde diesbezüglich auch nur irgendwelche Nachforschungen getroffen, beispielsweise durch Anfrage bei der nigerianischen Botschaft in Wien, hätte sich ergeben, dass die Beschwerdeführerin versucht hat, einen nigerianischen Reisepass zur legalen Ausreise aus Österreich zu erlangen, was aber aufgrund des Verhaltens der österreichischen Behörde in Form der Nichtausfolgung ihres abgelaufenen, nigerianischen Reisepasses nicht möglich war.

Es hätte sich sohin ergeben, dass die Beschwerdeführerin kein Verschulden und auch kein fahrlässiges Verhalten in Bezug auf ihre Nichtausreise zu vertreten hat. Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wäre daher einzustellen gewesen.

c) Hätte vor Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses die Behörde der Beschwerdeführerin auch nur ansatzweise die Möglichkeit gegeben, ihr derzeitige Lage zu schildern, hätte die Beschwerdeführerin im übrigen angeben können, dass dann, hätten die österreichischen Behörden ihren zwischenzeitig abgelaufenen Reisepass der Beschwerdeführerin ausgehändigt und die Beschwerdeführerin damit einen eigenen Reisepass, ausgestellt von der nigerianischen Botschaft in Wien erhalten können und auch Reisepässe für ihre Kinder, die Beschwerdeführerin nach Beantragung von Einreisevisa nach Spanien, welche auch bei Vorlage entsprechender Reisepässe ausgestellt worden wären, die Beschwerdeführerin mit ihren Kindern nach Spanien zum Vater ihrer Kinder

hätte auseisen können. Ohne gültige Reisepässe war die Ausreise der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder aufgrund einer Verhinderung durch die österreichischen Behörden nicht möglich und zwar weder nach Spanien, nach Nigeria oder einem sonstigen Drittland.

d) Wie im angefochtenen Straferkenntnis seitens der belangten Behörde zutreffend ausgeführt wird, ist zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes auch auf das Privat- und Familienleben Bedacht zu nehmen.

Die belangte Behörde hat aber keinerlei Ermittlungen zum aktuellen Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder in Österreich angestellt. Im angefochtenen Straferkenntnis ist nicht ansatzweise angeführt, auf welche Kenntnisse aus welchen Akten oder sonstige Erkenntnisse sich die belangte Behörde bei Feststellung des Sachverhaltes im angefochtenen Straferkenntnis stützt. Die Behörde stützt sich bei Feststellung des Sachverhaltes offenbar auf Kenntnisse aus dem Jahr 2018, übersieht aber, dass zwischenzeitig doch eine lange Zeit vergangen ist.

Hätte vor Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses die belangte Behörde die Beschwerdeführerin zu ihrem Privat- und Familienleben befragt, hätte diese angeben können, dass sie derzeit sehrwohl bereits sehr gut Deutsch spricht und zwar weit über das Niveau Al hinausgehend. Darüber hätte die Beschwerdeführerin angeben können, dass sie selbst zwar bis vor etwas mehr als 10 Jahren in Nigeria lebte, ihre insgesamt vier Kinder aber alle in Österreich geboren sind und hier aufgewachsen sind und sie mit ihren Kindern, für welche sie alleine obsorgeberechtigt ist, nicht nach Nigeria zurückkehren kann, da ansonsten die Kinder sich dort nicht mehr zurecht finden würden und damit auch einer reellen Bedrohung ihrer Freiheit und ihres Lebens ausgesetzt wären, was auch im Asylverfahren des jüngsten Kindes hervorgekommen ist. Hätte die belangte Behörde hinsichtlich des aktuellen Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführerin Ermittlungen angestellt, insbesondere die Beschwerdeführerin befragt, wäre die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass auch schon im Hinblick auf die Bestimmunen des Artikel 8 EMRK eine Bestrafung wegen eines allfälligen illegalen Aufenthaltes in Österreich hinsichtlich der Beschwerdeführerin nicht in Betracht kommt.

III.) Inhaltliche Rechts Widrigkeit:

a) Das angefochtene Straferkenntnis ist auch insofeme rechtswidrig, als für die Sachverhaltsfeststellungen größtenteils keinerlei Begründung vorhanden ist. Dies insbesondere auch hinsichtlich der, der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Fahrlässigkeit an ihrem allfällig illegalen Aufenthalt. Die belangte Behörde zeigt im angefochtenen Bescheid auch nicht ansatzweise auf, wie ohne erlangbarem Reisedokument für sich und ihre Kinder die Beschwerdeführerin überhaupt legal aus Österreich hätte ausreisen können. Wenn die belangte Behörde ausführt, eine mit der Rechts- und Werteordnung vertraute Person hätte hier schon ohne weiteres die tatsächliche rechtliche Lage erfasst und sich dementsprechend verhalten, stellt diese keine Begründung dar. Die belangte Behörde übersieht im übrigen völlig, dass die Beschwerdeführerin seit Beginn ihres Aufenthaltes in Österreich schon seit vielen Jahren an der Erlangung eines Reisedokumentes, welches ihr die Ausreise aus Österreich ermöglicht, mitgewirkt hat. Die belangte Behörde übersieht hier offenbar den Akteninhalt der Akten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, sowie die dazu ergangenen, mehrfachen aufhebenden Entscheidungen und ist das angefochtene Straferkenntnis daher auch aktenwidrig, insbesondere was das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin betrifft.

b) In sich widersprüchlich ist der angefochtene Bescheid im übrigen auch, wenn auf Seite 6, erster Absatz, des angefochtenen Straferkenntnisses ausgeführt wird, die Beschwerdeführerin würde sich seit dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens im

Jahr 2009 illegal im Bundesgebiet aufhalten. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird der Beschwerdeführerin lediglich vorgeworfen, sich im Zeitraum 16.7.2019 bis 16.8.2019 illegal im Bundesgebiet aufgehalten zu haben. Darüber hinaus stellt die belangte Behörde im Widerspruch zu dieser zuletzt genannten Feststellung selbst fest, dass dem jüngsten Sohn der Beschwerdeführerin, dem mj. W E J eine Aufenthaltsberechtigung nach den Bestimmungen des Asylgesetzes zukam und dieser Schutz damit auch der Beschwerdeführerin zukam.

c) Wenn die belangte Behörde auf Seite 6, erster Absatz, des angefochtenen Straferkenntnisses anführt, die Beschwerdeführerin wäre trotz aufrechter Rückkehrentscheidung ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen, fehlt hier jede Begründung, auf welche Rückkehrentscheidung sich die belangte Behörde bezieht. Aus den weiteren Ausführungen der belangten Behörde ergibt sich, dass sich die Behörde offenbar auf eine Rückkehrentscheidung aus dem Jahr 2009 bezieht, welche schon seit vielen Jahren nicht mehr aufrecht ist.

d) Woraus die belangte Behörde erschließt, dass die Beschwerdeführerin Deutsch lediglich auf Niveau Al spricht, ist nicht ansatzweise begründet. Vielmehr hat selbst das BVwG in seiner letzten Entscheidung festgestellt, dass die Beschwerdeführerin bereits sehr gut Deutsch spricht. Dass die Beschwerdeführerin bislang kein Sprachzertifikat A2 oder Bl erlangen hat können, liegt lediglich daran, dass sie mangels vorhandenem Identitätsausweis nicht zu irgendwelchen Deutschprüfungen des ÖIF zugelassen werden kann. Eine entsprechende Bestätigung kann jederzeit vorgelegt werden.

e) Wenn im angefochtenen Straferkenntnis festgestellt wird, dass das Familienleben von der Beschwerdeführerin und ihren Kindern in Nigeria weiter geführt werden könnte, hat die belangte Behörde dies nicht ansatzweise begründet, insbesondere wurde kein länderfachkundliches Gutachten eingeholt und wurden auch nicht die Akten des BFA betreffend die Beschwerdeführerin und deren Kinder eingeholt, da sich insbesondere in den Verfahren vor dem BVwG, 1411 1406413-2/28E, 1411 2212702-2/6E, 1411 2212699-2/6E, 1411 2212703-2/6E und 1411 2219322-1/5E, ergeben hat, dass insbesondere die minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin bei Rückkehr nach Nigeria einer relevanten Gefährdung in Form drohender Entführung, Bedrohung, Opfer von Kinderhandelt zu werden, etc. besteht. Abgesehen von der völlig unzureichenden Begründung diesbezüglich im angefochtenen Straferkenntnis hätte die Beschwerdeführerin, wäre ihr vor Erlassung des Straferkenntnisses Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihrer aktuellen Situation gegeben worden, die Einholung eines länderfachkundlichen Gutachtens betreffend einer Gefährdung ihrer Kinder bei Rückkehr mit dem Kindern nach Nigeria beantragen können und auch ein länderfachkundliches Gutachten zur Frage, inwieweit eine alleinerziehende Mutter mit vier minderjährigen Kindern bei Rückkehr nach Nigeria einer existenziellen Bedrohung ausgesetzt wäre.

Wäre ein solches länderfachkundliches Gutachten eingeholt worden, hätte sich ergeben, dass eine derartige Bedrohung vorliegt und hätte das angefochtene Straferkenntnis nicht erlassen werden dürfen.

f) Völlig übersieht die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis im übrigen den Umstand, dass bei einer Abwägung nach Artikel 8 EMRK auch zu berücksichtigen ist, inwieweit die österreichischen Behörden ein Verschulden am langen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Österreich trifft. Auch diesbezüglich ist das angefochtene Straferkenntnis inhaltlich rechtswidrig.

Dazu ist auszuführen, dass sich aus den fremdenrechtlichen Akten betreffend die Beschwerdeführerin einwandfrei ergibt, dass seitens der österreichischen Behörden

jahrelang auch nicht ansatzweise irgendwelche Tätigkeiten gesetzt wurden, um eine Außerlandessschaffung der Beschwerdeführerin zu erreichen, obwohl diese für die Fremdenrechtsbehörden aufgrund aufrechter polizeilicher Meldung nach dem Meldegesetz, die Beschwerdeführerin jederzeit den österreichischen Fremdenrechtsbehörden zur Verfügung gestanden ist.
Bei einer Gesamtabwägung hätte sich jedenfalls ergeben, dass eine Rückkehrentscheidung gegen die Beschwerdeführerin und ihre Kinder auf Dauer unzulässig ist und hätte damit das angefochtene Straferkenntnis mangels Verschuldens der Beschwerdeführerin nicht erlassen werden dürfen.
Die Beschwerdeführerin stellt daher den
ANTRAG
das Verwaltungsgericht möge:
1. Das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das gegen die Beschwerdeführerin eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einstellen;
in eventu
2. das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Verwaltungsstrafsache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.
2. Jedenfalls wird aber der Antrag gestellt, eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Akten, Einholung aktueller Auszüge aus dem Fremdeninformationssystem und Abhaltung einer Tagsatzung im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Von der Fortsetzung der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Bf einerseits unentschuldigt nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung kam und andererseits in der Zwischenzeit untergetaucht ist. Die Bf ist nicht auffindbar und hat keine ladungsfähige Adresse hinterlassen. Das Vollmachtsverhältnis zu ihrem vormaligen Rechtsanwalt wurde vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung beendet.

2. Der Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen unstrittig aus den unter Pkt. I.1. und I.2. angeführten Schriftsätzen. Zusätzlich ist zu beachten, dass mit 15.10.2019 gegenüber der Bf samt ihren Kindern ein Festnahmeauftrag ergangen ist. Als Grund dafür ist der nicht rechtmäßige Aufenthalt festzumachen. Zudem ist die Bf an ihrer im Zentralen Melderegister ausgewiesenen Adresse als unbekannt eingestuft. Weiter ist ersichtlich, dass das Asylverfahren der Bf mit 17.9.2009 rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde. Ein Antrag auf eine Aufenthaltsberechtigung wurde mit 15.7.2019 rechtskräftig abgelehnt und mit selben Datum die Abschiebung für zulässig erklärt. Auch das von der Bf angeführte Verfahren bezüglich ihres Sohnes O W (x) wurde mit 15.7.2019 in allen Punkten

rechtskräftig negativ abgeschlossen. Sohin ist zu erkennen, dass die Bf im vorgeworfenen Zeitraum von 16.7.2019 bis 26.8.2019 über keinen Titel oder sonstiges Aufenthaltsrecht verfügt. Auch sind im Hinblick auf die Grund gelegten Entscheidungen, insb BVwG I 411 1406413-2/28E keine aufschiebenden Wirkungen von Rechtsmitteln an die GöR ersichtlich. Weiter ist zu erkennen, dass die Bf keinerlei, über die Entscheidung der belangten Behörde hinausgehende, integrativen Elemente vorbringt. Lediglich die – nicht weiter dokumentierten – Sprachkenntnisse und die Aufenthaltsdauer, samt Geburten der Kinder (4) werden angeführt. Zudem ist zu erkennen, dass die fremdenrechtliche Dokumentation der Bf große Zeitspannen aufweist, in denen die Bf nicht auffindbar war. Gleiches gilt für den im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Status der Bf. Sämtliche Schriftstücke im Verfahren wurde an die aufrecht gemeldete Adresse versandt und kamen postwendend mit dem Vermerk „unbekannt" zurück. Hinzuweisen ist hierbei auf den Festnahmeauftrag. Abschließend ist an dieser Stelle festzustellen, dass selbst bei nicht vorhandenen Dokumenten die nigerianische Botschaft nach persönlicher Vorsprache Reisedokumente bei Zuordnung zum Staat Nigeria ausstellt. Dies ist aufgrund mehrfacher gleichgelagerter Verfahren dem erkennenden Gericht bekannt und wurde auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert.

III.

1. Gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder aufgrund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;

3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen zukommt;
5. (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass die Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum über keinen Aufenthaltstitel für das österreichische Bundesgebiet verfügte, woran sich auch bislang nichts geändert hat. Der Antrag der Bf auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung war im Tatzeitraum nicht erfolgreich.

2.2. Nach der jüngeren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist im Rahmen der objektiven Tatseite aber auch stets das Privat- und Familienleben eines Beschuldigten zu überprüfen (s dazu instruktiv VwGH vom 29. Februar 2012, Zl. 2010/21/0049).

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass das vom Bf ins Treffen geführte Privat- und Familienleben vor den Prüfkriterien des Art 8 EMRK nicht ausreicht um das Tatbild zu verneinen. Die Geburt der Kinder war im Status des unsicheren Aufenthaltes erfolgt und der Aufenthalt in Österreich über weite Strecken selbst im Stand des Untertauchens entstanden. Sämtliche Familienmitglieder sind zudem gleichsam von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen. Weitere integrative Elemente bringt der Bf nicht vor, welche ein besonderes Maß an Integration darstellen.

2.3. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

3.1. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

3.3. Der Bf legt nun keine derartigen Anhaltspunkte initiativ dar, zumal bei entsprechender Mitwirkung am Verfahren ein Reisedokument erwirkt werden hätte können. Das Vorbringen der Bf stellt sich in diesem Punkt als bloße Behauptung ohne Tatsachensubstrat dar.

3.4. Im Ergebnis bedeutet dies aber, dass sich der Bf hinsichtlich des Vorliegens der subjektiven Tatseite nicht exkulpieren kann, weshalb ihr die Tat subjektiv vorgeworfen werden kann.

4. Betreffend der Strafbemessung gilt es festzuhalten, dass die Bf keinerlei weitergehende Anhaltspunkte zu seinen persönlichen und finanziellen Umständen beigebracht hat. Vor dem Hintergrund des § 19 VStG ist zunächst zu erkennen, dass – wie der Verwaltungsgerichtshof oftmals ausgesprochen hat (vgl. u.a. VwGH vom 19. Februar 1997, Zl. 96/21/0516) an der Einhaltung jener Normen, welche die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln ein hohes öffentliches Interesse besteht, da durch die Nichteinhaltung derartiger Normen die öffentliche Ordnung maßgeblich beeinträchtigt wird. Insofern beeinträchtigt diese Tat der Bf dieses Rechtsgut erheblich.

5.1. Eine Herabsetzung der Strafe unter die Mindeststrafe kann hingegen nicht angedacht werden, da es nicht zu einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Vergleich zu den Erschwerungsgründen kommt (vgl. § 20 VStG).

5.2. Daher schließt sich das Landesverwaltungsgericht der Strafbemessung der belangten Behörde an.

6. In diesem Sinn war der Bf auch ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe aufzuerlegen (vgl. § 52 VwGVG).

IV.

Die Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Zudem weicht die Entscheidung nicht von der ständigen Rspr des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter